

RA lic. iur. Massimo Aliotta, Rechtsanwalt, Winterthur

Der Vergleich zwischen Täter und Opfer vor dem Strafrichter

Inhaltsübersicht

- I. Problemstellung
- II. Gesetzliche Grundlagen
 1. Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991 (Opferhilfegesetz, OHG)
 2. Kantonales Prozessrecht am Beispiel des Kantons Zürich
- III. Rechtsprechung des Bundesgerichtes
- IV. Diskussion von BGE 124 II 8 in der Lehre
- V. Fazit

I. Problemstellung

Die Neue Zürcher Zeitung (NZZ) berichtete am 6. September 2007¹ unter dem Titel «Die Opferhilfe wird's schon richten» über ein Berufungsverfahren vor einer der Strafkammern des Obergerichtes des Kantons Zürich. Der geständige Täter hatte widerrechtlich seine 14jährige Freundin geschwängert und war deswegen in erster Instanz vom Bezirksgericht Zürich wegen mehrfacher sexueller Handlungen mit einem Kind und anderer Delikte zu einer zweijährigen Gefängnisstrafe verurteilt worden. Auch wurde dem Opfer von der ersten Instanz eine Genugtuung von CHF 4000.– zugesprochen. Die Schadenersatzforderung des Opfers wurde zufolge zivilrechtlich noch nicht feststehender Vaterschaft des Täters auf den Zivilweg verwiesen.

Vor den Schranken der Strafrichter des Obergerichtes anerkannte der Täter in der Folge die von der Rechtsvertreterin der jugendlichen Kindsmutter errechnete Schadenersatzsumme von CHF 300 000.– im Rahmen eines Vergleiches. Die Obergerichter nahmen gemäss Zeitungsbericht der NZZ den Vergleichsabschluss lediglich zur Kenntnis und anerkannten uneingeschränkt, dass sich die Parteien über die Höhe der vom Täter dem Opfer gegenüber geschuldeten Schadenersatzforderung gütlich geeinigt hatten.

Eine Anmeldung bei der Opferhilfestelle war bereits erfolgt, doch hatte im Zeitpunkt des Strafurteils die OHG-Behörde noch nicht über die Ansprüche des Opfers befunden.

Sowohl der Täter wie auch das Opfer waren im Zeitpunkt des Strafurteils fürsorgeabhängig.

Es soll im Folgenden der Frage nachgegangen werden, unter welchen Bedingungen ein Strafrichter den im Rahmen eines Strafprozesses zwischen dem Täter und dem Opfer abgeschlossenen Vergleich betreffend der Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen des Opfers zu übernehmen und zu genehmigen hat.

II. Gesetzliche Grundlagen

1. Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 4. Oktober 1991 (Opferhilfegesetz, OHG)

Die primär massgebenden Gesetzesbestimmungen betreffend der adhäsionsweisen Geltendmachung von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen eines Opfers im Strafverfahren gegen den Täter finden sich in Art. 8 und Art. 9 OHG. Die gestützt auf diese Regelungen eingereichte klassische Adhäsionsklage ist ein typisches Offensivrecht des Opfers.² Gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. a OHG kann sich das Opfer am Strafverfahren beteiligen und seine Zivilansprüche geltend machen, mithin substantiiert sowohl Schadenersatz- wie auch Genugtuungsansprüche stellen, welche es aus der erlittenen Straftat ableitet. In Art. 9 Abs. 1 OHG wird sodann festgehalten, dass solange der Täter nicht freigesprochen oder das Verfahren nicht eingestellt ist, das Strafgericht auch über die Zivilansprüche des Opfers entscheiden muss. Die Bestimmungen von Art. 8 und Art. 9 OHG sind lediglich als gesetzlicher Mindeststandard zu betrachten. Im Rahmen der einzelnen strafprozessualen Bestimmungen der Kantone können die Verfahrensrechte des Opfers weitergehend ausgestaltet werden.³ Den Kantonen steht es mithin frei, über die verfahrensrechtlichen Gesetzesbestimmungen des OHG hinaus den Opfern weitere Rechte einzuräumen.⁴

2 Näheres hierzu insbesondere bei BOMMER, *Offensive Verletztenrechte im Strafprozess*, Bern 2006, 15.

3 STEIGER-SACKMANN, in: GOMM/ZEHNTNER, *OHG-Kommentar*, Bern 2005, Art. 8 OHG N 15 ff.

4 WEISHAUPT, *Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Opferhilfegesetzes, (OHG)*, Zürich 1998, 58.

1 Neue Zürcher Zeitung vom 6.9.2007, 60.

Dabei ist jedoch stets zu beachten, dass das Adhäsionsverfahren aufgrund seiner zivilprozessualen Natur grundsätzlich den Prozessformen des Zivilprozesses unterworfen ist.⁵

Betreffend prozessualer Behandlung der Adhäsionsklage durch den Strafrichter enthält das OHG keine Spezialregelungen, weshalb auch betreffend der Feststellung des Sachverhaltes auf das kantonale Prozessrecht abzustellen ist.⁶ Es findet sich mithin im OHG auch keine ausdrückliche Regelung zur hier interessierenden Problematik der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Anerkennung von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen eines Opfers durch den Täter vor den Schranken des Strafrichters im Rahmen eines zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleichs. Auch im revidierten OHG, welches nächstens in Kraft treten wird, findet sich erstaunlicherweise nach wie vor keine entsprechende Bestimmung.⁷ Somit ist danach zu fragen, ob die vergleichsweise Anerkennung der zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers durch den Täter vor den Schranken des Strafrichters per se durch Sinn und Zweck des OHG geschützt wird oder ob diesbezüglich die prozessualen Bestimmungen der Kantone zu beachten sind. Das Bundesgericht hat sich mit dieser Frage im Zusammenhang mit einer Genugtuungsforderung bereits im Jahre 1997 in BGE 124 II 8 befasst. Es hat im Einzelnen dargelegt, unter welchen Bedingungen ein solcher Vergleich vor den Schranken des Strafrichters zulässig ist und welche Bindungswirkung gegenüber den unmittelbar beteiligten Personen und anderen Drittpersonen (z.B. der zuständigen Opferhilfebehörde) eine solche zivilrechtliche Vereinbarung betreffend Genugtuungsansprüche letztlich entfaltet; die Lehre hat sich seither mit dieser Frage mehrmals, teils auch sehr kritisch beschäftigt (vgl. hierzu näheres unten Ziffern III. und IV.).

2. Kantonales Prozessrecht am Beispiel des Kantons Zürich

In der Strafprozessordnung des Kantons Zürich sind die Rechte der Geschädigten sowie der Opfer im Sinne des OHG betreffend der adhäsionsweisen Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Rahmen des Strafverfahrens vor allem in §§ 10 ff. StPO sowie in §§ 192 ff. StPO geregelt. Es findet sich indes keine Bestimmung, welche ausdrücklich festhalten würde, unter welchen Voraussetzungen ein Vergleichsabschluss zwischen einem Geschädigten oder einem Opfer im Sinne des OHG und dem Täter über die zivilrechtlichen Ansprüche eines Geschädigten oder eines Opfers im Sinne des OHG vor den Schranken des Strafrichters zu genehmigen ist. In der Lehre wird die Auffassung vertreten, dass bei Anerkennung der Zivilansprüche des Geschädigten

durch den Angeklagten dem Richter eine materielle Prüfung des Anspruches nicht zustehe; er habe lediglich zu prüfen, ob die Anerkennung einigermaßen zu dem gemäss Anklage durch die behauptete Straftat verursachten Schaden konnex sei.⁸ Indes wird in der Lehre zu Recht auch die Meinung vertreten, dass wenn das Strafprozessrecht auf Fragen betreffend das Verfahren im Zivilpunkt selber keine Antwort gebe und auch nicht auf das Zivilprozessrecht verweise, es sachgerecht sei, zivilprozessuale Normen sinngemäss beizuziehen.⁹ Es rechtfertigt sich somit, nachfolgend kurz auf die für den zivilrechtlichen Vergleichsabschluss im Kanton Zürich relevanten zivilprozessualen Normen einzugehen.

Gemäss § 188 Abs. 2 ZPO kann ein zivilrechtlicher Prozess durch einen Vergleich zwischen den Parteien erledigt werden. Der Vergleich ist ein Innominatkontrakt, durch welchen die Parteien mittels gegenseitigen Nachgebens den Streit oder die Ungewissheit über ein Rechtsverhältnis beseitigen. Zum gerichtlichen Vergleich wird er dadurch, dass er vor dem Gericht abgeschlossen oder diesem eingereicht wird.¹⁰ Aufgrund einer Parteierklärung, insbesondere eines Vergleichs, wird der zivilrechtliche Prozess gemäss § 188 Abs. 3 ZPO erst dann erledigt, wenn die Erklärung zulässig und klar ist. Diese Bestimmung verlangt somit vom zuständigen Richter zwingend eine Prüfung der Parteierklärung auf Zulässigkeit und Klarheit, bevor er ihr Folge geben und gestützt darauf das Verfahren als durch Vergleich erledigt abschreiben darf.¹¹ Der gerichtliche Vergleich ist dabei stets ins Verhandlungsprotokoll aufzunehmen.

Die Regelung von § 188 ZPO muss nach hier vertretener Auffassung auch analog für einen vor den Schranken des Strafrichters im Rahmen eines vom Opfer der Straftat angestrebten Adhäsionsverfahrens abgeschlossenen Vergleich Geltung haben, da im Rahmen eines solchen Vergleichs zivilrechtliche Ansprüche des Opfers gestützt auf das OR oder weitere Bestimmungen¹² und nicht Ansprüche gegen den Staat gemäss OHG den Vertragsinhalt bilden. Somit hat auch der Strafrichter ex officio grundsätzlich die gemäss ZPO gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des zivilrechtlichen Vergleichs auf Zulässigkeit und Klarheit vorzunehmen. Es kann mithin offensichtlich nicht zulässig sein, einen vor den Schranken des Strafrichters zwischen dem Opfer und dem Täter abgeschlossenen Vergleich durch den Richter lediglich zur Kenntnis zu nehmen (ohne sich einzumischen), wie im oben erwähnten Zeitungsbericht der NZZ vom 6.9.2007 angeführt worden ist (und allenfalls durch

⁵ HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Auflage, Basel 2005, § 38 N 12.

⁶ STEIGER-SACKMANN (Fn. 3), N 50.

⁷ Zu weiteren Teilspekten des revidierten OHG siehe auch BRÖNNIMANN, Das OHG und der Adhäsionsprozess, in: Tagungsband HAVE Haftpflichtprozess 2007, Zürich 2007, 131 ff.

⁸ Siehe hierzu SCHMID, in: DONATSCH/SCHMID, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 1996 ff. (Loseblattsammlung), § 192 N 54.

⁹ BRÖNNIMANN (Fn. 7), 141.

¹⁰ VOGEL/SPÜHLER, Grundriss des Zivilprozessrechts, 7. Auflage, Bern 2001, 241.

¹¹ Siehe hierzu auch FRANK/STRÄULI/MESSMER, ZPO-Kommentar, Zürich 1997, § 188 N 18 ff.

¹² Näheres hierzu bei HAUSER/SCHWERI/HARTMANN (Fn. 5), § 38 N 12.

den berichtenden Gerichtskorrespondenten der NZZ ungenau wiedergegeben worden ist).

III. Rechtsprechung des Bundesgerichtes

Im wegweisenden Leiturteil BGE 124 II 8 vom 5. November 1997 hat das Bundesgericht sich mit der Problematik eines gerichtlichen Vergleichs vor den Schranken des Strafrichters befasst und sich dabei erstmals einlässlich zur Frage der Bindungswirkung einer zwischen dem Täter und dem Opfer über eine Genugtuungsleistung abgeschlossenen Vereinbarung zulasten der Opferhilfebehörde geäußert. Eine Schadenersatzforderung war nicht Gegenstand des vom Bundesgericht beurteilten Vergleichs gewesen.

Das Bundesgericht hält im erwähnten Urteil in Erwägung 2 lit. b) vorweg fest, dass durch die Vereinbarung einer (zivilrechtlichen) Genugtuungsleistung des Täters an das Opfer keine grundsätzliche Bindung der (staatlichen) Opferhilfebehörde an ebendiese Genugtuung erreicht werden könne. Wollte man es anders halten, hiesse das, Verträge zulasten Dritter zu billigen, was gemäss Bundesgericht nicht angehen könne.

Des Weiteren führt das Bundesgericht in Erwägung 3 lit. a) aus, dass sich die prozessuale Form eines gerichtlichen Vergleichs nach kantonalem Recht bestimme. Im vom Bundesgericht beurteilten Fall waren die prozessualen Bestimmungen des Kantons Bern anzuwenden. Diese waren indes korrekt eingehalten worden, weshalb das Bundesgericht die zwischen den Parteien abgeschlossene Vereinbarung als gerichtlichen Vergleich anerkannte.

Sodann führt das oberste Gericht in Erwägung 3 lit. b) aus, dass sich die Parteien mit dem gerichtlichen Vergleich über den Streitgegenstand einigen. Im Bundesprivatrecht sei ein solcher gerichtlicher Vergleich nicht geregelt, als Innominatkontrakt unterstehe er den Regeln des Obligationenrechtes. Mit Verweis auf die massgebende Lehre führt das Bundesgericht sodann weiter aus, dass einem gerichtlichen Vergleich nur Ansprüche zugänglich seien, über welche die Parteien frei verfügen könnten. Das Gericht habe vom Vergleichsabschluss grundsätzlich nur Kenntnis zu nehmen und die Prozess erledigung festzustellen, nicht aber die Angemessenheit des Vereinbarten zu überprüfen. Einschränkend hält das Bundesgericht mit Verweis auf KUMMER sodann aber fest, dass bloss dort, wo das Vereinbarte offensichtlich nicht vor dem Recht standhält (wie etwa bei Übervorteilung einer Partei) das Gericht die Erledigungserklärung zu versagen habe, was die Parteien zwingt, den Prozess über den Streitgegenstand fortzuführen oder sich anders zu vergleichen.¹³ Mit Verweis auf die Lehre führt das Bundesgericht des Weiteren aus, der Richter habe hingegen zumindest zu prüfen, ob der Vergleich klar und vollständig sei. Sei der Ver-

gleich mangelhaft, so sei es Pflicht des Gerichts, auf seine Verbesserung hinzuwirken. Leider wird im Urteil des Bundesgerichtes nicht näher erläutert, wann ein solcher Vergleich als mangelhaft im Sinne der bundesgerichtlichen Ausführungen anzusehen ist.

In Erwägung 3 lit. d) geht das Bundesgericht sodann der Frage nach, welche Wirkungen der zwischen dem Opfer und dem Täter abgeschlossene gerichtliche Vergleich über die zivilrechtliche Genugtuung auf den vom Opfer allenfalls nach Art. 12 Abs. 2 OHG zustehenden Genugtuungsanspruch hat. Mit Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes zum Verhältnis zwischen Administrativbehörde und Strafbehörde führt das oberste Gericht zunächst aus, dass diese Rechtsprechung sinngemäss angewendet werden könne, jedoch Unterschiede und Gemeinsamkeiten der von der Opferhilfeinstanzen einerseits und den Straf- oder Zivilgerichten andererseits zu fällenden Entscheide zu berücksichtigen seien. Dabei sei vor allem zu bedenken, dass im Rahmen einer Adhäsionsklage Forderungen unter Privaten und nicht Ansprüche gegenüber dem Staat gestützt auf das OHG zur Diskussion stünden. Des Weiteren verweist das Bundesgericht auf die Subrogationsnorm von Art. 14 OHG, wonach der Staat im Umfang seiner Leistungen in die entsprechenden zivilrechtlichen Ansprüche des Opfers subrogiert.

Im Ergebnis hält das oberste Gericht fest, dass im zu entscheidenden Fall kein Urteil einer Strafbehörde über die Zivilansprüche des Opfers vorliege, in welchem dem Opfer nach umfassenden Sachverhaltsabklärungen, Beweiswürdigungen und rechtlichen Erwägungen eine Genugtuung in bestimmter Höhe zugesprochen worden wäre, denn dann dürften die OHG-Behörden nur unter bestimmten Voraussetzungen vom Strafurteil abweichen. Im zu entscheidenden Fall hatten die Parteien jedoch einen Vergleich abgeschlossen, der vom Gericht zwar genehmigt worden ist, zu dem es jedoch inhaltlich nicht Stellung genommen hat. Das Gericht hatte keine eigenen Sachverhaltsabklärungen getroffen und auch keine eigene rechtliche Würdigung vorgenommen. Auch hatte sich das Gericht weder mit den Voraussetzungen des Genugtuungsanspruches noch mit der Festsetzung der Höhe der Genugtuung auseinandergesetzt. Somit rechtfertigte es sich gemäss Bundesgericht nicht, den gerichtlichen Vergleich – wie ein Urteil – als für die OHG-Behörden (einschliesslich des Verwaltungsgerichts) verbindlich anzusehen. Im Ergebnis war die OHG-Behörde somit befugt, aufgrund der vom Gericht getätigten Sachverhaltsfeststellungen und Beweiswürdigungen ihre eigenen rechtlichen Erwägungen zur Frage der Genugtuung anzustellen.

IV. Diskussion von BGE 124 II 8 in der Lehre

In der Lehre wurde der Entscheid des Bundesgerichtes insbesondere betreffend die Bindungswirkung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Vergleichs gegenüber der

¹³ KUMMER, Grundriss des Zivilprozessrechts nach den Prozessordnungen des Kantons Bern und des Bundes, Bern 1984, 150.

Opferhilfebehörde diskutiert, verschiedentlich auch kritisiert.¹⁴ So postuliert beispielsweise BOMMER mit nachvollziehbaren Argumenten, nicht nur dem gerichtlichen Vergleich, sondern auch dem Urteil des Strafrichters (über Schadenersatz und Genugtuung) keine präjudizierende Wirkung zukommen zu lassen. Der genannte Autor begründet dies unter anderem damit, dass eine Bindungswirkung des Urteils das staatliche Einstehen für das Opfer zu einer reinen Ausfallgarantie degradieren würde, als welche gerade der finanzielle Anspruch auf opferhilferechtliche Genugtuung nicht konzipiert sei.¹⁵

Das Bundesgericht hat leider bis dato noch keine Gelegenheit gehabt, zu der in der Lehre aufgeworfenen Kritik abschliessend Stellung zu beziehen. Im Urteil 1A.235/2000 vom 21. Februar 2001 hat es sich immerhin erneut mit dem Verhältnis zwischen einer nach zivilrechtlichen Grundsätzen und einer nach OHG ausgesprochenen Genugtuung befasst; ist etwa eine nach zivilrechtlichen Grundsätzen gesprochene Genugtuung aufgrund von täterbezogenen Merkmalen erhöht worden, erachtet das Bundesgericht deren Reduzierung im Verfahren nach Art. 12 Abs. 2 OHG als zulässig.¹⁶

V. Fazit

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist somit betreffend der Bindungswirkung eines vor den Schranken des Strafrichters geschlossenen gerichtlichen Vergleichs über eine Genugtuungsleistung zu differenzieren, ob der Vergleich parteiautonom oder unter aktiver Mithilfe des Strafrichters zustande gekommen ist. Ist ein gerichtlicher Vergleich zwischen den Parteien unter Mithilfe des Gerichtes dadurch zustande gekommen, dass

1. das Gericht eigene Sachverhaltsabklärungen getroffen hat,
2. das Gericht eine eigene rechtliche Würdigung vorgenommen hat,
3. das Gericht sich mit den Voraussetzungen des Genugtuungsanspruches auseinandergesetzt hat sowie
4. das Gericht sich mit der Festsetzung der Höhe der Genugtuung auseinandergesetzt hat,

so kommt einem solchen gerichtlichen Vergleich gegenüber der Opferhilfebehörde dieselbe Bindungswirkung wie einem Urteil zu. Gestützt auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist es indes konsequent, bei Vorliegen obiger Voraussetzungen auch im Falle eines gerichtlichen Vergleichs betreffend Schadenersatzforderungen von einer Bindungswirkung gegenüber der OHG-Behörde auszugehen.

¹⁴ Siehe hierzu STAEBELIN, Verfahrensfragen zum Opferhilfegesetz, Mitteilungen aus dem Institut für zivilgerichtliches Verfahren in Zürich, Nr. 22, Mai 1997, 25 ff.; sowie WEISHAUP, Finanzielle Ansprüche nach Opferhilfegesetz, SJZ 98 (2002), 322 ff.

¹⁵ BOMMER (Fn. 2), 76.

¹⁶ Primärzitat, zitiert nach BOMMER (Fn. 2), 76.

Angesichts der Tatsache, dass unter den vorstehend genannten Voraussetzungen einem Vergleichsabschluss auch gegenüber der OHG-Behörde eine gewisse Bindungswirkung zukommt, kommt dem Strafrichter eine erhöhte Aufklärungs- und Fragepflicht gegenüber den Parteien beim Zustandekommen eines solchen Vergleichs zu.¹⁷ Wie der hier besprochene Fall aus der NZZ aufzeigt, können durch einen Vergleichsabschluss vor den Schranken des Strafrichters verschiedene Drittpersonen in finanzieller Hinsicht direkt betroffen sein. Zwecks Vermeidung von nachträglichen juristischen Auseinandersetzungen zwischen allen beteiligten Personen ist es deshalb bei einer solchen Konstellation stets ratsam, dass der Strafrichter betreffend des zwischen dem Opfer und dem Täter abgeschlossenen Vergleichs über die zivilrechtlichen Forderungen die Parteien allenfalls anhält, im Sinne einer Verbesserung des Vergleichsabschlusses die Konsequenzen eines solchen besser abzuwägen und vorgängig genauer abzuklären. Dem Richter stehen hierzu denn auch gestützt auf das OHG verschiedene prozessuale Instrumente zur Verfügung. So verweist auch BRÖNIMANN darauf, dass sich für den Adhäsionsprozess nach OHG aus der Informationspflicht der Behörden ganz klar eine spezifische richterliche Hinweis- und Aufklärungspflicht bzw. Fragepflicht ergibt.¹⁸ Diesem Postulat ist uneingeschränkt beizupflichten.

Stichwörter: Strafprozess, Opferhilfe, gerichtlicher Vergleich, Bindungswirkung, Opferhilfebehörde

Mots-clés: procès pénal, aide aux victimes, transaction judiciaire, effet obligatoire, autorité d'aide aux victimes

■ **Zusammenfassung:** Einem Täter ist es grundsätzlich erlaubt, im Rahmen eines Vergleiches vor den Schranken des Strafrichters die zivilrechtlichen Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche eines Opfers anzuerkennen. Das bundesrechtliche Opferhilfegesetz sieht die Möglichkeit eines gerichtlichen Vergleichs nicht ausdrücklich vor, weshalb hierzu die massgebenden kantonalen Prozessbestimmungen heranzuziehen sind. Zudem besteht eine Praxis des Bundesgerichts, welche die Voraussetzungen präzisiert, unter denen einem gerichtlichen Vergleich eine Bindungswirkung gegenüber den involvierten Opferhilfebehörden zukommt. Der vorliegende Aufsatz befasst sich mit den gesetzlichen Grundlagen sowie mit der Rechtsprechung des Bundesgerichts.

Résumé: Dans le cadre d'une transaction judiciaire devant le juge pénal, l'auteur est en principe autorisé à reconnaître les prétentions civiles de la victime en répara-

¹⁷ Zur richterlichen Fragepflicht im Zivilprozess im Kanton Zürich siehe § 55 ZPO.

¹⁸ BRÖNIMANN (Fn. 7), 143.